

Schränkten Maaße, daß solcher innerhalb Landes anders nicht, als unter der Anleitung und nach der Vorschrift eines Arztes in den verschriebenen Quantitäten ausgegeben, bei Versendungen ins Ausland aber dessen Ausgang aus den Kursächsischen und zugehörigen Landen gehörig bescheiniget werde, gnädigst verstattet worden, so hat sich derselbe dennoch unterfangen in einer unter dem Titel: Bericht von den Eigenschaften des böhmischen Liquors im Jar 1793. im öffentlichen Druck bekannt gemachten, und durch wiederholte Auflagen verbreiteten Abhandlung, sowohl solchen als von Sr. Kurfürstl. Durchl. privilegirt, und von Höchstdero Sanitätscollegio approbirt auszugeben, als wie auch den Ausgang der wider ihn, wegen unbefugter Dispensirung dieses Arzneimittels vorgewesenen Untersuchung unvollständig und unrichtig vorzustellen.

Damit nun aber das Publikum von den wahren Verhältnissen der Böhmen nachgelassenen Veräußerung des Liquors, und des Erfolges der vorgewesenen Untersuchung gehörig unterrichtet werde, so haben Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen &c. daß derselbe diese Unwahrheiten in einer zu veranstaltenden Druckschrift widerrufen im Unterbleibungsfall aber hierüber eine actenmäßige Benachrichtigung dessen von Seiten des Kurfürstl. Amtes zu Görlitz abgefaßt, und im Druck bekannt gemacht werden solle, anbefohlen, und da ernann-